

Weitere sozialrechtliche Informationen sowie Ratgeber zum kostenlosen Download finden Sie stetig aktualisiert unter www.betanet.de

Vorsorgevollmacht

1. Das Wichtigste in Kürze

Im Rahmen einer Vorsorgevollmacht können geschäftsfähige Erwachsene regeln, welche Personen stellvertretend für sie Entscheidungen treffen dürfen wenn sie selbst nicht (mehr) dazu in der Lage sind. So kann verhindert werden, dass eine sog. rechtliche Betreuung notwendig wird. Eine besondere Rolle spielen Entscheidungen über medizinische Behandlungen, der Umgang mit Vermögen und die Vertretung bei Behörden. Unter den Praxistipps finden Sie eine Vorlage für eine Vorsorgevollmacht.

Hinweis: Zum 1.1.2023 sind umfangreiche Änderungen im Betreuungsrecht in Kraft getreten, z.B. gilt jetzt, um Versorgungslücken zu schließen, unter bestimmten Voraussetzungen das sog. Notvertretungsrecht: Befindet sich eine Person in einer gesundheitlichen Notsituation und ist nicht in der Lage Entscheidungen über die Gesundheitssorge zu treffen, so kann diese vom nicht getrenntlebenden Ehepartner für eine Dauer von 6 Monaten vertreten werden. Weitere Informationen unter Notvertretungsrecht.

2. Was ist eine Vorsorgevollmacht?

Mit einer Vorsorgevollmacht können geschäftsfähige Erwachsene eine oder mehrere Personen bevollmächtigen, Entscheidungen mit bindender Wirkung für sich zu treffen, für den Fall, dass sie sich nicht (mehr) selbst um ihre Angelegenheiten kümmern können, z.B. wegen einer Krankheit, wegen eines Unfalls oder wegen einer Behinderung. Die Vorsorgevollmacht kann allgemein sein (Generalvollmacht) oder sich auf einzelne Aufgabenbereiche beschränken. Die wichtigsten Aufgabenbereiche, die bei der Erstellung einer Vorsorgevollmacht berücksichtigt werden sollten, sind unter Aufgabenbereiche Vorsorgevollmacht nachzulesen.

Es können auch Bestimmungen darüber getroffen werden, wie z.B. mit sozialen Netzwerken, Zugangsdaten und E-Mail-Konten verfahren werden soll, Näheres unter <u>Digitaler Nachlass und digitale Vorsorge</u>.

Eine Vorsorgevollmacht ist dafür da, dass sie **Dritten** vorgelegt wird. Sie ist die **Erlaubnis** dafür, den Vollmachtgeber vertreten zu dürfen und z.B. Verträge in seinem Namen schließen zu dürfen. Wie die Person mit der Vollmacht umgehen soll, gehört nicht in die Vollmacht, weil die Außenstehenden nichts angehen.

3. Missbrauch der Vorsorgevollmacht

Eine Vollmacht ist nach außen für alles gültig, für das sie eine Erlaubnis erteilt. Gegenüber dem Vollmachtgeber darf die bevollmächtigte Person aber nur das mit der Vollmacht machen, wozu sie beauftragt wurde.

Beispiel:

Herr Maier gibt seiner Tochter in einem Formular der Bank eine Kontovollmacht und beauftragt sie, für ihn alles zu bezahlen, was er braucht, falls er das einmal nicht mehr kann. Die Tochter darf im Verhältnis zu ihrem Vater die Kontovollmacht nur für diesen Auftrag verwenden. Aber im Verhältnis zu anderen kann sie damit machen, was sie will, z.B. das Konto leerräumen, und sich selbst davon ein teures Auto kaufen. Wenn Herr Maier dann schon nicht mehr geschäftsfähig ist, kann er dagegen nichts unternehmen.

Das heißt, eine Vollmacht kann leicht missbraucht werden. Deswegen sollte sie nur Menschen erteilt werden, zu denen absolutes Vertrauen besteht.

Macht ein Bevollmächtigter absprachewidrig und/oder vorzeitig von der Vorsorgevollmacht Gebrauch, kann der Verfasser, solange er noch geschäftsfähig ist, die Vollmacht sofort widerrufen und ggf. Schadensersatz verlangen. In einem solchen Fall sollte die Vorsorgevollmacht sofort vom Bevollmächtigten zurückverlangt werden. Wenn der Bevollmächtigte die Vorsorgevollmacht nicht herausgibt, kann der Verfasser die Vollmacht gerichtlich für kraftlos erklären lassen.

4. Gültigkeit einer Vorsorgevollmacht

4.1. Vollmachtsurkunde als Beweis

Eine Vorsorgevollmacht sollte immer **schriftlich** mit **Datum und eigenhändiger Unterschrift** erstellt werden (= Vollmachtsurkunde). Denn mündliche Absprachen zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigten sind zwar rechtlich gesehen meistens zwischen diesen Beiden wirksam, aber Dritten gegenüber kann die Vollmacht dann nicht nachgewiesen werden und kann ihren Zweck somit nicht erfüllen.

4.2. Gültigkeit für bestimmte Entscheidungen

Außerdem gilt eine Vorsorgevollmacht für folgende Entscheidungen nur, wenn diese **ausdrücklich** in der Vollmacht erwähnt sind **und** dabei die sog. **Schriftform** eingehalten wurde:



- Einwilligung oder Ablehnung medizinischer Maßnahmen bei hohem Todes- oder Gesundheitsrisiko
- Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen
- Zwangseinweisung und Zwangsbehandlung
- Einwilligung in eine Organspende

Eine allgemeine Vollmacht (= Generalvollmacht) reicht also nicht aus, wenn sie auch für diese Bereiche gelten soll.

Es gibt 3 Wege, die Schriftform zu erfüllen:

- Vollmacht schriftlich auf Papier mit eigenhändiger Unterschrift
- Vollmacht mit öffentlicher Beglaubigung oder notarieller Beurkundung
- Elektronische Vollmacht mit sog. qualifizierter elektronischer Signatur. Über diese Signatur informiert die Bundesnetzagentur unter www.elektronische-vertrauensdienste.de.

4.3. Geschäftsfähigkeit

Nur wer **geschäftsfähig** ist, kann eine gültige Vorsorgevollmacht ausstellen, Näheres unter <u>Geschäftsfähigkeit</u>. Deshalb ist eine **schriftliche ärztliche Bestätigung über die Geschäftsfähigkeit** mit Datum und Unterschrift auf der Vorsorgevollmacht sinnvoll. Das beugt späteren rechtlichen Streitigkeiten um diese Frage vor.

4.4. Beglaubigung oder Beurkundung

Eine Beglaubigung oder Beurkundung der Vorsorgevollmacht ist für die meisten Angelegenheiten nicht erforderlich, aber für spezielle Rechtsgeschäfte notwendig:

• Öffentliche Beglaubigung

Mit der öffentlichen Beglaubigung der Vorsorgevollmacht bestätigt ein Notar oder eine Betreuungsbehörde, dass der Verfasser seine Unterschrift auch tatsächlich eigenhändig geleistet hat. Eine öffentliche Beglaubigung der Vorsorgevollmacht ist z.B. in folgenden Fällen **zwingend** erforderlich:

- Ausschlagung von Erbschaften (§ 1945 BGB).
- Erklärungen gegenüber dem Handelsregister, z.B. bei Vertretung des Vollmachtgebers in unternehmensbezogenen Angelegenheiten.
- Immobiliengeschäfte (§ 29 GBO). Hierbei wird in der Regel eine Beurkundung dringend empfohlen, aber rechtlich gesehen reicht die Beglaubigung der Unterschrift auf der Vollmacht durch die Betreuungsbehörde aus. Zu beachten ist jedoch, dass eine von einer Betreuungsbehörde vorgenommene öffentliche Beglaubigung seit dem 1.1.2023 mit dem Tod des Vollmachtgebers endet (§ 7 Absatz 1 Satz 2 BtOG). Soll die Beglaubigung über den Tod hinaus wirksam bleiben, sollte die Vorsorgevollmacht notariell beglaubigt werden.
- o Abschluss eines Verbraucherkreditvertrags.

Beurkundung

Mit der Beurkundung bestätigt der Notar nicht nur die eigenhändige Unterschrift des Verfassers, sondern auch, dass er diesen zum Zeitpunkt der Abfassung für geschäftsfähig hielt. Zudem klärt er ihn über die Tragweite der verfassten Vorsorgevollmacht auf und stellt eine rechtssichere Formulierung sicher. Neben dem Vorteil einer juristischen Beratung kann eine notarielle Beurkundung Rechtsgeschäfte erleichtern. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit Verfügungen über Grundbesitz und Unternehmen. Benötigt der Verfasser eine umfassende Rechtsberatung, sollte er dafür zusätzlich eine Anwaltskanzlei aufsuchen.

Der Notar ist – anders als z.B. ein sachverständiger Arzt – **nicht** dazu in der Lage, fachkundig den Gesundheitszustand eines Menschen und damit dessen <u>Geschäftsfähigkeit</u> zu beurteilen. Sollte es später Streit darum geben, ob die Vollmacht in geschäftsfähigem Zustand erteilt wurde, ist der **Notar nur Zeuge** dafür, dass diesem nichts aufgefallen ist, das Zweifel an der Geschäftsfähigkeit erweckt hat. Genauso hilfreich wie eine Beurkundung durch den Notar kann es also sein, wenn andere Personen (z.B. aus dem Freundeskreis) als Zeugen bestätigen, dass der Vollmachtgeber geschäftsfähig wirkte. Die Beurkundung hat in diesem Zusammenhang allenfalls den Vorteil, dass ein Notar ein unbeteiligter Zeuge ist, dem vielleicht eher geglaubt wird. Die Bestätigung einer sachverständigen Person, dass die Geschäftsfähigkeit vorlag, zählt allerdings im Zweifel deutlich mehr.

4.5. Kosten der Beglaubigung oder Beurkundung

Die **Betreuungsbehörde** erhebt für die Beglaubigung eine Gebühr von 10 €. Mittellosen kann die Gebühr erlassen werden. Betreuungsbehörden sind oft im Jugend-, Gesundheits- oder Sozialamt angesiedelt. Die **notarielle Beglaubigung** der Unterschrift kostet Gebühren in Höhe von mindestens 20 € bis maximal 70 € (Anlage 1 Nr. 25100 GNotKG).

Die **Beurkundung** ist teurer und richtet sich nach dem Geschäftswert, der individuell festgelegt werden muss. Er hängt vom Umfang der Vollmacht sowie vom Vermögen bei Abfassung der Vorsorgevollmacht ab (§ 98 Abs. 3 GNotKG). Die Mindestgebühr beträgt 60 €, die Höchstgebühr 1.735 €. Bei einem Vermögen von 50.000 €, wird höchstens ein Geschäftswert von 25.000 € zugrunde gelegt und die Kosten einer Beurkundung betragen in diesem Fall 115 €, dazu kommen noch Mehrwertsteuer und evtl. noch Post- und Schreibauslagen.



5. Geltungsdauer einer Vorsorgevollmacht

Eine Vollmacht gilt von ihrer Erteilung bis zum Ende des Auftrags, für dessen Erfüllung sie erteilt wurde. Geschäftsfähige können sie jederzeit widerrufen.

Eine Vorsorgevollmacht soll zwar eigentlich erst gelten, wenn die bevollmächtigende Person ihre Angelegenheiten nicht mehr regeln kann, aber das sollte **nicht** so in der Vollmachtsurkunde stehen, weil Dritte in der Regel **nicht** wissen können, ob die bevollmächtigende Person sich gerade selbst um die eigenen Angelegenheiten kümmern kann oder nicht.

In der Vorsorgevollmacht sollte auch stehen, ob sie über den Tod hinaus gelten soll oder nicht. Denn Dritte können sonst nicht wissen, ob der Auftrag mit dem Tod vorbei war oder ob die bevollmächtigte Person sich auch nach dem Tod noch um die Angelegenheiten der bevollmächtigenden Person kümmern soll. Eine Vorsorgevollmacht, die auch nach dem Tod noch gelten soll, heißt transmortale Vorsorgevollmacht. Näheres unter <u>Vorsorgevollmacht > Sonderformen</u>.

Wenn in der Vollmachtsurkunde nichts dazu steht, wie lange sie gültig sein soll, und auch nicht geklärt werden kann, wie lange der Auftrag gelten soll, gilt sie im Zweifel so lange, bis sie widerrufen wurde. Bei Verstorbenen können die Erben die Vollmacht jederzeit widerrufen.

Zusätzlich zur Vollmacht können Vollmachtgeber und Bevollmächtigter einen schriftlichen Vertrag über den Auftrag schließen und darin z.B. klären, in welchen Situationen genau die Vollmacht verwendet werden soll.

6. Überwachung des Bevollmächtigten

6.1. Normalfall: Keine gerichtliche Kontrolle

Der Bevollmächtigte untersteht – im Gegensatz zum Betreuer (Näheres unter <u>Rechtliche Betreuung</u>) – keiner Kontrolle durch das Betreuungsgericht.

6.2. Kontrollbetreuung

Das Betreuungsgericht kann eine sog. Kontrollbetreuung einrichten, d.h. eine Person bestellen, welche die Entscheidungen der bevollmächtigten Person überprüft.

Voraussetzungen:

- Die bevollmächtigte Person erledigt die Angelegenheiten nicht wie vereinbart bzw. nicht nach dem (ggf. mutmaßlichen) Willen des Vollmachtgebers
 - unc
- der Vollmachtgeber kann sich wegen einer Krankheit oder Behinderung nicht selbst dagegen wehren.

Das Betreuungsgericht kann unter folgenden Voraussetzungen zusätzlich anordnen, dass der Bevollmächtigte die Vollmacht nicht mehr verwenden und dem Kontrollbetreuer geben muss:

- Dringende Gefahr, dass die bevollmächtigte Person nicht nach den Wünschen des Vollmachtgebers handelt und das gefährdet den Vollmachtgeber oder dessen Vermögen erheblich,
 - oder
- die bevollmächtigte Person behindert den Kontrollbetreuer bei dessen Arbeit.

Liegt keine dieser Voraussetzungen mehr vor, bekommt die bevollmächtigte Person die Vollmacht zurück.

Wenn die Vollmacht die Personensorge oder wesentliche Bereiche der Vermögenssorge betrifft, darf der vom Gericht bestellte Betreuer die Vollmacht nur unter folgenden Voraussetzungen widerrufen:

- Wenn die bevollmächtigte Person die Vollmacht behält, droht mit über 50%iger Wahrscheinlichkeit eine erhebliche schwere Schädigung der betreuten Person oder ihres Vermögens.
- Keine milderen Maßnahmen diesen Schaden verhindern können.

Der Widerruf muss durch das Bereuungsgericht genehmigt werden.

6.3. Entscheidungen nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts

Für bestimmte Entscheidungen reicht eine Vollmacht **nicht** aus und es ist eine zusätzliche **Genehmigung des Betreuungsgerichts** (§§ 1829, 1831, 1832) notwendig. Das gilt für die Einwilligung, den Widerruf der Einwilligung oder die Nichteinwilligung der bevollmächtigten Person in

1. eine medizinische Untersuchung, Behandlung oder einen ärztlichen Eingriff, wenn die begründete Gefahr besteht, dass die betroffene Person aufgrund der Maßnahme – oder durch das Unterlassen trotz medizinischer Indikation – stirbt **oder** einen



schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Die Genehmigung durch das Betreuungsgericht ist nicht erforderlich, wenn sich Bevollmächtigter und behandelnder Arzt einig sind, dass die medizinische Maßnahme bzw. deren Unterlassung, dem mutmaßlichen Patientenwillen entspricht (im Idealfall schriftlich festgehalten in einer <u>Patientenverfügung</u>), **Beispiel:**

- Eine riskante OP kann die Lebensqualität verbessern und das Leben verlängern, aber kann auch zum Tod während der OP führen.
- eine Zwangseinweisung in ein Krankenhaus für einen stationären Aufenthalt, z.B. bei Selbstgefährdung wegen <u>Psychosen</u> oder <u>Demenz</u>
- 3. eine freiheitsentziehende Unterbringung (z.B. in einer geschlossenen Psychiatrie oder einem geschlossenen Heim) und/oder freiheitsentziehende Maßnahmen in einem Krankenhaus, Heim oder einer sonstigen Einrichtung z.B. Bauchgurte, Bettgitter oder Medikamente über längere Zeit oder regelmäßig, Näheres unter <u>Demenz > Freiheitsentziehende Maßnahmen</u>.
- 4. ärztliche Zwangsmaßnahmen (= Maßnahmen, welche die betroffene Person nach ihrem sog. natürlichen Willen nicht möchte, aber vermutlich wollen würde, wenn nicht die Krankheit/Behinderung ihre Willensfreiheit einschränken würde, Näheres unter Rechtliche Betreuung)

Wenn es gefährlich wäre, die Entscheidung des Gerichts abzuwarten und schnell gehandelt werden muss,

- darf eine risikoreiche Behandlung ohne Zustimmung des Gerichts durchgeführt werden.
- dürfen freiheitsentziehende Maßnahmen oder eine freiheitsentziehende Unterbringung ohne Zustimmung des Gerichts erfolgen, sofern die Zustimmung danach so schnell wie möglich eingeholt wird.

In eine **Zwangsbehandlung** darf ohne Zustimmung des Betreuungsgerichts weder eine bevollmächtigte Person, noch ein <u>rechtlicher</u> <u>Betreuer</u> einwilligen. Eine ärztliche Zwangsbehandlung kann in Eilfällen, wenn die Gerichtsentscheidung nicht abgewartet werden kann, nur **ohne** Einwilligung stattfinden, z.B. nach dem Psychisch-Kranken-Gesetz (PsychKG) des jeweiligen Bundeslandes oder nach dem Notstandsrecht (§ 34 StGB).

6.4. Betreuung trotz Vorsorgevollmacht

Wenn eine Vorsorgevollmacht vorliegt, kann das Gericht nur rechtliche Betreuung anordnen,

- wenn die Verfügungen in der Vorsorgevollmacht nicht ausreichen, um die notwendigen anstehenden Aufgaben abzudecken, die von der betroffenen Person nicht (mehr) selbst erledigt werden können
 - oder
- wenn der Bevollmächtigte verhindert ist oder
- als Kontrollbetreuung.

Eine Generalvollmacht kann rechtliche Betreuung oft **nicht** vermeiden, weil sie nicht für alle Entscheidungen gültig ist, Näheres siehe oben unter "Gültigkeit für bestimmte Entscheidungen".

Für den Fall, dass das Gericht einen Betreuer einsetzt, kann in der Vorsorgevollmacht (im Vordruck unter dem Punkt "Betreuung trotz Vorsorgevollmacht") festgelegt werden, wer im Bedarfsfall als Betreuer eingesetzt werden soll. Weitestgehend verhindert werden kann die Einsetzung eines Betreuers, wenn die Vorsorgevollmacht möglichst komplett alle <u>Aufgabenbereiche</u> definiert und Doppelvollmachten oder Ersatzvollmachten (s.u. unter Sonderformen) erstellt werden.

7. Praxistipps

- Ergänzungen und Streichungen müssen Sie mit Datum und Unterschrift versehen, damit sie anerkannt werden und ggf. die Schriftform erfüllen.
- Sie sollten **keine Bedingungen** in die Vollmacht schreiben, wie z.B. "Wenn ich einmal selbst nicht mehr handeln kann ...". Kaum ein Geschäftspartner wird eine bedingte Vollmacht akzeptieren, denn die meisten können **nicht** wissen, ob die Bedingung eingetreten ist.
- Der Bevollmächtigte sollte unbedingt das Originaldokument haben, denn im Zweifel muss er es zum Beweis der Vollmacht vorlegen.
- Handschriftlichkeit ist nicht nötig, hier ist jedoch die Fälschungsgefahr am geringsten. Wichtig ist die gute Lesbarkeit. Möglich sind auch <u>Vordrucke</u>, die individuell abwandelbar sind.
- Die Vollmacht sollte die gewünschten **Aufgabenbereiche** des Bevollmächtigten möglichst genau beschreiben.
- Nur mittels der Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch den Vollmachtgeber dürfen die behandelnden Ärzte
 gegenüber dem Bevollmächtigten, auch wenn es sich dabei um einen nahen Angehörigen handelt, Angaben über die
 Erkrankung und die medizinische Behandlung des Vollmachtgebers machen; andernfalls würden sich die behandelnden Ärzte
 aufgrund einer Verletzung der ärztlichen Schweigepflicht strafbar machen. Eine Ausnahme stellt das sog. Notvertretungsrecht
 für Ehepartner dar. Im Rahmen dessen sind Ärzte von der Schweigepflicht entbunden.
- **Vermögenssorge**: Kreditinstitute verlangen in der Regel eine Vollmacht auf bankeigenen Vordrucken bzw. dass die Vollmacht in Gegenwart eines Bankangestellten unterschrieben wird.
- Die Vollmacht kann bei Banken, dem Amts- bzw. Betreuungsgericht, Notaren, Rechtsanwälten, einer Person des Vertrauens oder beim gewünschten Bevollmächtigten **hinterlegt** werden.



- Es ist ratsam, eine Kopie der aktuellen Version, mit dem Hinweis, wo sich das Original befindet, bei sich selbst aufzubewahren.
- Zweckmäßig ist ein Hinweiskärtchen im Geldbeutel mit dem Vermerk, dass eine Vorsorgevollmacht verfasst wurde und wo sich diese befindet.
- Kostenloser Download Ratgeber mit ausführlichen Informationen und Vordrucken zu Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung und Betreuungsverfügung unter <u>Ratgeber Patientenvorsorge</u>.

8. Vorsorgeregister

Bestimmte Daten einer Vorsorgevollmacht (z.B. Name und Adresse des Vollmachtgebers und des Bevollmächtigten) können beim **Zentralen Vorsorgeregister** der Bundesnotarkammer registriert werden. **Inhalte** können **nicht** hinterlegt werden. Das Zentrale Vorsorgeregister hilft den Gerichten beim Auffinden von Vorsorgevollmachten. Die Betreuungsgerichte können vor Anordnung einer Betreuung klären, ob es eine Vorsorgevollmacht oder <u>Betreuungsverfügung</u> gibt. Seit dem 1.1.2023 können auch behandelnde Ärzte das Zentrale Vorsorgeregister abfragen, wenn Patienten nicht ansprechbar sind und eine Entscheidung über eine dringende medizinische Behandlung notwendig ist.

Informationen zum Zentralen Vorsorgeregister unter <u>www.vorsorgeregister.de</u>.

Anschrift und Kontakt: Bundesnotarkammer, Zentrales Vorsorgeregister, Postfach 080151, 10001 Berlin, Telefon 0800 3550500 Mo-Do 8-16 Uhr und Fr 8-13 Uhr, E-Mail info@vorsorgeregister.de.

Die Daten der Vorsorgevollmacht können online oder per Post übermittelt werden. Je nach Art der Übermittlung und Zahlungsweise kostet die Registrierung 20,50 € bis 26 €. Je zusätzlicher Vertrauensperson kommen noch Kosten in Höhe von 3,50 € (bei Online-Registrierung) bzw. 4 € (bei Registrierung per Post) dazu.

8.1. Praxistipp: Elektronische Gesundheitskarte (eGK)

Die <u>elektronische Gesundheitskarte</u> (eGK) gilt als Versicherungsnachweis der gesetzlichen Krankenversicherung. Sie können, zusätzlich zur Registrierung im Vorsorgeregister oder als Alternative dazu, bei ihrem behandelnden Arzt einen Hinweis auf eine vorhandene Vorsorgevollmacht und deren Aufbewahrungsort auf der eGK hinterlegen lassen. Inhalte der Vorsorgevollmacht werden nicht gespeichert.

9. Sonderformen

Es können auch 2 oder mehr Bevollmächtige eingesetzt werden. Dafür gibt es viele verschiedene Möglichkeiten, z.B.:

- Voneinander getrennte Einzelvollmachten
- Doppelvollmacht (mit gemeinsam oder einzeln vertretungsberechtigten Bevollmächtigten)
- Ersatzvollmacht

Details unter <u>Vorsorgevollmacht > Sonderformen</u>. Dort werden auch die Themen "Untervollmacht" und "transmortale Vorsorgevollmacht" behandelt.

10. Wer hilft weiter?

Informationen geben Amts- und Betreuungsgerichte, Rechtsanwälte und Notare sowie das Patientenschutztelefon der Deutschen Stiftung Patientenschutz unter Telefon 0231 738073-0 oder 030 2844484-0 oder 089 202081-0.

11. Verwandte Links

Vorsorgevollmacht > Sonderformen

Patientenvorsorge

Betreuungsverfügung

Patientenverfügung

Notvertretungsrecht

Fallbeispiel: Auskunftsrecht und Entscheidungsfähigkeit von Ehepartnern im Krankheitsfall

Testament

Digitaler Nachlass und digitale Vorsorge

Organspende



Rechtsgrundlagen: § 1820 BGB